



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Borry e.V. von 1946
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Emmerthal Ortsteil Borry
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Der Sportclub Borry e.V. von 1946 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zwecke des Vereins sind Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein nimmt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke wahr. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins fördern den Verein unentgeltlich, ohne eigene wirtschaftliche Vorteile erlangen zu können. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Gesamtvermögen, nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten, der Gemeinde Emmerthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4a

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese



Sport-Club Borry von 1946 e.V.

Fußball • Leichtathletik • Schießen • Tennis • Tischtennis • Turnen

Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Bei Wohnungswechsel in andere Kreise ist der Vorstand 4 Wochen vor dem Austritt zu benachrichtigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten läßt, daß das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5

Die Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Sportausschüsse- Sparten
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. Vorsitzender

Zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

Amtsduer des Vorstandes 2 Jahre (LSB)

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und ein zweiter Vorsitzender, sie sind gesamthandlungsberechtigt.



§ 7

Sportausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und zur Durchführung der einzelnen Sportarten werden Sparten gebildet. Für die Jugendarbeit sind die Sparten selbst verantwortlich.

Über die Benutzung der Sportgeräte und Sportanlagen verfügt die Sparte mit dem geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
6. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 9

Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegen steht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.



2. Eine außerordentliche Versammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11

Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, oder schädigt er das Ansehen des Vereins so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und 2 Stellvertreter werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen, oder auf Ausschluß erkennen. Ist auf Ausschluß erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, daß dieser Ausschluß erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offenzulassen, sich in dieser Zeit zu bewähren.
Nach Ablauf des Jahres tritt das Ehrengericht erneut zusammen und beschließt endgültig. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluß erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von 1 Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



§ 12

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand 1 Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 14

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Borry, den 16. Februar 2018